



Bern, November 2010

Information e-dec News (24)

e-dec Export & Import

Mit dem Release vom 28.11.2010 werden unter anderem folgende Neuerungen umgesetzt:

Neuerungen im Bereich eVV (Import und Export)

Flexibles Abholen der eVV: Die eVV kann neu in einigen Fällen frühzeitig abgeholt werden; z.B. „Frei ohne“ selektionierte EZA direkt nach Annahme der Zollanmeldung durch den Zollcomputer.

Zugangscode: Jede Zollanmeldung ist neu mit einem eindeutigen Zugangscode versehen. Mit diesem kann die eVV im Internet abgeholt werden (ab Woche 49). Der Zugangscode ermöglicht es z.B. Zollkunden ohne ZAZ-Konto die eVV mit diesem Code auf einfache Art und Weise direkt zu beziehen.

Bis zum nächsten Release (voraussichtlich im April 2011) wird ein Zugangscode auch auf den von der Zollverwaltung auf Sicherheitspapier (hellgelb) gedruckten Veranlagungsverfügungen (VV) **Import** angebracht. Dieser Zugangscode ist auf der gedruckten VV bedeutungslos. Die elektronische VV Import muss nicht abgeholt werden. Als Nachweis für die ordnungsgemässe Veranlagung dient die von der Zollverwaltung gedruckte VV (Import).

Detaillierte Infos zu diesen Neuerungen: [Elektronische Veranlagungsverfügungen \(eVV\)](#)

Neues e-dec Systemzertifikat zur verschlüsselten Übermittlung von Zollanmeldungen

Die folgende Mitteilung betrifft alle Zollkunden, die Zollanmeldungen verschlüsselt an e-dec schicken.

Am 11.12.2010 läuft eines der e-dec Systemzertifikate aus. Es handelt sich um das Zertifikat, das Zollkunden benutzen, um Zollanmeldungen per Mail elektronisch zu verschlüsseln und an e-dec zu schicken. Dasselbe Zertifikat wird auch von den Zollkunden benutzt, um die Signatur der SMIME Mails zu prüfen, die e-dec als Antworten auf die Zollanmeldung schickt ([Digitale Signatur und Verschlüsselung](#) -> [Zertifikat für Produktionsumgebung Import und Export \(Zoll-Zertifikat/CA-Zertifikat\)](#)).

Das auslaufende Zertifikat muss lokal durch den Zollkunden ersetzt werden. Das neue e-dec Systemzertifikat ist von derselben Certificate Authority (AdminCA-CD-T01) ausgestellt und ist seit dem TT.MM.JJJJ in Betrieb.

Abstrich zwischen NCTS und e-dec Export - Probleme bei der Freischaltung

Ein technisches Problem in e-dec verunmöglicht seit Monaten eine reibungslose Durchführung des Exportverfahrens. Das Problem taucht immer dann auf, wenn mittels «Selection & Transit» im System NCTS eine Ausfuhrzollanmeldung übermittelt wird und eine Transiteröffnung erfolgt, diese danach aber annulliert wird. In einem solchen Fall gelangte von NCTS ein Abstrich (Bestätigung der Transiteröffnung), jedoch keine Benachrichtigung über die Transitannullierung zu e-dec.

Als Folge davon erhielten die Personen, die Ausfuhrdeklarationen freischalten wollten, eine technische Fehlermeldung in e-dec. Diese Fälle mussten dem Kunden Service Center (KSC) gemeldet werden.

Im Zuge des nächsten e-dec-Release vom 28.11.2010 wird dieses Problem nun behoben werden können.

Für die Berichtigung von Deklaration **und** Transit ist folgendes Verfahren zu befolgen:

- ⇒ Versand der e-dec Ausfuhrdeklaration (Version 1) durch den Spediteur
- ⇒ **automatischer** Versand der Daten der Zollanmeldung in NCTS (Selection & Transit)
- ⇒ Eröffnung eines Transitverfahrens durch den Spediteur
- ⇒ Annullierung des Transit durch den Spediteur
- ⇒ Versand einer Berichtigung in e-dec (Version 2)
- ⇒ **automatischer** Versand der Daten der Zollanmeldung in NCTS (Selection & Transit)
- ⇒ Eröffnung eines neuen Transitverfahrens durch den Spediteur

Wird der Transit nicht vor dem Versand der Zollanmeldungsberichtigung in e-dec annulliert, wird nur die Ausfuhrdeklaration korrigiert. Es ist also wichtig, das oben beschriebene Verfahren zu befolgen.

Stammdaten

In der XML Stammdaten-Datei edecPostalCodes werden weiterhin alle gültigen Postleitzahlen aufgeführt. Gelöschte Postleitzahlen werden neu nur noch über einen Zeitraum von 12 Monaten publiziert (d.h. die Historie geht maximal 1 Jahr zurück).

Weitere Informationen sind auf der folgenden Seite publiziert: [Stammdatenlieferung externe Kunden](#)

Überprüfung Bewilligungen bei MinöSt

Beim Bewilligungstyp 7 (Bewilligung zur periodischen Steueranmeldung) und 8 (beso Verpflichtung MinöSt) in Zusammenhang mit der Bewilligungsstelle 96 (EZV MinöSt - Eidg. Zollverwaltung: MinöSt) wird neu überprüft, ob die angegebenen Bewilligungsnummern einem bestimmten Bewilligungsnummernbereich entsprechen. (R210j, R210k).

Zusätzliche Information (nicht mit diesem Release verbunden)

Zollansatz

Die gemäss Stammdaten gültigen Zollansätze werden automatisch vom Zollsystem ins Feld „Zollansatz“ übernommen. Es ist darauf zu achten, dass die Zollbeteiligten den Zollansatz nur für Spezialfälle in e-dec Import (z. B. Veranlagungen im Veredelungsverkehr oder Ausbesserungsverkehr) oder bei mehreren möglichen Zollansätzen pro Tarifnummer und Land mit der Zollanmeldung übermitteln.

Notfallverfahren [Import](#) [Export](#)

Das Notfallverfahren wird angewendet, wenn wegen einer technischen Störung der Spediteur nicht in der Lage ist, die im e-dec vorgesehenen XML- und EDIFACT-Nachrichten zu übermitteln bzw. zu empfangen.

Die vom Kunden eingesetzte Veranlagungssoftware hat eine Funktionalität zu enthalten, welche die geforderten Dokumente für das Notfallverfahren erstellen kann.

Nächstens wird zollseitig unter der Rubrik „New Office Dokument“ das „Kontrollblatt Pannenslösung“ für Import und Export angeboten. Dieses kann bei Bedarf Zollkunden vor Ort zur Verwendung übermittel werden, sofern diese nicht mehr in der Lage sind, die Kontrollblätter in ihrem eigenen System zu erstellen

Kontaktformular [Kontakt](#)

Die Kontaktaufnahme auf unserer Internetseite wurde neu gestaltet. Das neue Kontaktformular ist so konzipiert, dass gewisse Informationen vorgängig vom Zollkunden bereits geliefert werden müssen. Wir empfehlen die Anwendung dieses Kontaktformulars für sämtliche E-Mailanfragen, weil dadurch die Anfrage schneller bearbeitet werden kann

Vorgehen bei fehlenden Ausfuhrveranlagungen

- Ausfuhren ohne Ausfuhrzollanmeldung, die vor nicht mehr als 60 Tagen erfolgten:

Schriftlicher Antrag bei der entsprechenden Ausfuhr-Grenzzollstelle auf nachträgliche Ausstellung einer Ausfuhrzollanmeldung. Dem Antrag sind Unterlagen beizulegen, mit denen nachgewiesen werden kann, dass die waren effektiv ausgeführt wurden (z.B. ausländische Zollquittungen, Bestätigungen von CH-Vertretungen im Ausland, Beglaubigungen von Notaren, Bestätigungen von in- oder ausländischen Bahn- oder Grenzpolizeiorganen).

Parallel zum Gesuch sind für alle Ausfuhren nachträglich e-dec-Ausfuhrzollanmeldungen an die Grenzzollstelle zu übermitteln. In der Anmeldung selbst muss dabei für diese Fälle spezifisch der Anmeldezeitpunkt "nachträglich" (Code 3) angegeben werden.

Die Ausstellung nachträglicher Zollanmeldungen ist gebührenpflichtig.

Das Geltendmachen von Ausfuhrbeiträgen, Veranlagungen im Veredelungsverkehr sowie Anträge auf VOC-Rückerstattungen sind von der nachträglichen Ausstellung ausgeschlossen.

- Ausfuhren ohne Ausfuhrzollanmeldung, die vor mehr als 60 Tagen erfolgten:

Hier muss im Einzelfall abgeklärt werden, ob die Sendung nicht ausschliesslich im NCTS erfasst wurde ([Ausfuhrabmeldung mit anschliessender Transitabmeldung](#)). Ist dies der Fall, kann wie oben Verfahren werden. Ansonsten ist eine nachträgliche Ausstellung nicht mehr möglich.

Gemäss neuem MWST-Gesetz kann aber die Ausfuhr gegenüber der Steuerverwaltung auch anders als mit elektronischen Veranlagungsverfügungen oder NCTS-Ausfuhrzollausweisen belegt werden ([MWST-Gesetz, Artikel 81, Absatz 3](#)).

Neue MWST-Sätze ab 01.01.2011

	bis 31.12.2010	ab 01.01.2011
Normalsatz	7,6 %	8,0 %
Reduzierter Satz	2,4 %	2,5 %

Für Fragen steht Ihnen der Helpdesk e-dec gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

[KSC Helpdesk](#)